

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Bühler AR

(Verabschiedung zuhanden der Volksdiskussion)

Art. 1		
ALT	Aufsicht	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons. Die Aufsicht über den Friedhof untersteht der, vom Gemeinderat gewählten, Friedhofkommission. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.
NEU	Aufsicht	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons. Die Aufsicht über den Friedhof untersteht der vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.
GRUND	Entfernung der falschen Kommas im 2. Abschnitt.	

Art. 2		
ALT	Wahlen	Der Gemeinderat wählt: <ul style="list-style-type: none"> • die Friedhofkommission • den/die Friedhofgärtner/In • den/die Totengräber/In und seinen/ihren Stellvertreter/In • den/die Sarglieferanten/Sarglieferantin • den/die Leichenautoführer/In
NEU	Wahlen	Der Gemeinderat wählt: <ul style="list-style-type: none"> • Friedhofkommission • Friedhofgärtner:in • Totengräber:in • Sarglieferant:in • Leichenwagenführer:in • Grabzeichenbeschrifter:in • Steinhauer:in • Krematorium
GRUND	Totengräber:in: muss selbst um Stellvertretung besorgt sein, wird nicht vom Gemeinderat gewählt.	

Art. 3		
ALT	Leistungen der Gemeinde	<p>Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zivilstandsamtliche Bekanntmachung • den Sarg und das Einsargen • das Grabgeläute • das Überführen der Leiche vom Trauerhaus oder Spital auf den Friedhof Bühler AR oder in das Vertragskrematorium (Transportdistanz bis 30 km) • die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude • die Einäscherung der Leiche im Vertragskrematorium • das Öffnen und Schliessen des Grabes • die Standardurne und deren Überführung (Transportdistanz bis 30 km) • das Beschriften und Setzen eines ersten, leihweise zur Verfügung gestellten, nicht individuell gestalteten Grabzeichens
NEU	Leistungen der Gemeinde	<p>Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen den Körpermassen angepassten Standardsarg und das Einsargen • das Überführen der Leiche vom Trauerhaus oder Spital auf den Friedhof Bühler AR oder in das Vertragskrematorium • die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude • die Kosten der Kremation im Vertragskrematorium • das Öffnen und Schliessen des Grabes • die Standardurne und deren Überführung • das Beschriften und Setzen eines ersten, leihweise zur Verfügung gestellten, nicht individuell gestalteten Grabzeichens <p>Alle Leistungen erfolgen nur innerhalb der Transportdistanz von 30 km.</p> <p>Weitergehende Leistungen sowie die Kosten der Bestattung ausserhalb der Gemeinde gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
GRUND		<p>Anpassungen auf die aktuellsten Gegebenheiten.</p> <p>Die zivilstandsamtliche Bekanntgabe wird gestrichen, da dies Sache der Einwohnerkontrolle ist.</p> <p>Gleich verhält es sich mit dem Grabgeläute; dieses ist Sache der Kirchen und kann aus dem Reglement gestrichen werden.</p>

Art. 4		
Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Gemeinde		<p>Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Gebühr und Bezahlung der Bestattungskosten bewilligt werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die Verstorbene früher in der Gemeinde wohnhaft war, • nächste Angehörige der/des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem Friedhof bestattet sind, • der/die Verstorbene Bürger:in der Gemeinde war • und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof die Bestattung zulassen
Keine Änderungen.		

Art. 5		
ALT	Belegungsreihenfolge	Die Verstorbenen werden in der Reihenfolge ihrer Bestattungsfreigabe beigesetzt.
NEU	Belegungsreihenfolge	Die Verstorbenen werden in der Regel in der Reihenfolge ihrer Bestattungsfreigabe beigesetzt. Ausnahme bilden das Wiesengrabfeld und die Beisetzung bei der Urnenwand.
GRUND	Das Wiesengrabfeld ist eine neue Bestattungsmöglichkeit und deshalb neu auch aufzuführen.	

Art. 6		
ALT	Aufbahrungsraum	Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude wird für Gemeindeglieder unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Vertreter:in der Angehörigen erhält auf Wunsch einen Schlüssel zu diesem Raum.
GRUND	Keine Änderungen.	

Art. 7		
ALT	Bestattungszeiten	Bestattungen finden nur an Werktagen (am Samstag nur vormittags) statt. Die Urnenbeisetzungen im kleinen Kreis finden in der Regel während des Elfuhr-Läutens statt.
NEU	Bestattungszeiten	Bestattungen finden von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr und ausnahmsweise am Samstagvormittag statt.
GRUND	Anpassungen an die aktuelle Praxis.	

Art. 8		
ALT	Verhalten auf dem Friedhof	<p>Die Besucher/Innen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Lärmen und Spielen • das Entfernen von Grabschmuck von fremden Gräbern • das Ablegen von Abraummaterial ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter • das Mitführen von Hunden • das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen für Unbefugte
NEU	Verhalten auf dem Friedhof	<p>Der Friedhof kann während des Tages besucht werden.</p> <p>Die Besucher:innen des Friedhofes sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich ruhig zu verhalten; • auf andere Besucher:innen Rücksicht zu nehmen; • die Friedhofanlage nicht zu beschädigen; • Hunde an der Leine zu führen; • Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
GRUND	Neue Formulierungen.	

Art. 9		
ALT	Bezeichnung des Grabes	<p>Jedes Grab (ausser das Gemeinschaftsurnengrab) erhält ein erstes, einheitlich gestaltetes, gemeindeeigenes Grabzeichen, das den Namen des/der Verstorbenen Namen und sein/ihr Geburts- und Sterbejahr trägt.</p> <p>Auf Wunsch kann ein Symbol seiner/ihrer Religionszugehörigkeit gemäss Muster des Bestattungsamtes angebracht werden.</p> <p>Ersetzen die Angehörigen das Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, so ist es dem/der Friedhofgärtner/In zurückzugeben.</p>
NEU	Bezeichnung des Grabes	<p>Jedes Grab, {ausser das Gemeinschaftsurnengrab und das Wiesengrabfeld} erhält ein erstes, einheitlich gestaltetes, gemeindeeigenes Grabzeichen, das den Namen und Vornamen des/der Verstorbenen und sein/ihr Geburts- und Sterbejahr trägt.</p> <p>Auf Wunsch kann ein Symbol der Religionszugehörigkeit gemäss Muster des Bestattungsamtes angebracht werden.</p> <p>Ersetzen die Angehörigen das Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, so ist es der Friedhofgärtner:in zurückzugeben.</p>
GRUND	Ergänzung des Wiesengrabfeldes – gendern – Korrektur Vorname	

Art. 10		
ALT	<p>Ruhezeit</p> <p>Grab-räumung</p>	<p>Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.</p> <p>Die Ruhezeit erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.</p> <p>Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und durch Beschilderung auf dem Friedhof 6 Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale beseitigen.</p> <p>Wird die Frist nicht benützt, werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht geräumt.</p> <p>Die Urnenwandplatten werden in der Reihenfolge ihrer Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einzeln oder gruppenweise geräumt.</p> <p>Die Urne verbleibt im Boden.</p> <p>Die Namenstafel beim Gemeinschaftsurnengrab wird nach Ablauf der Grabesruhe durch eine nicht beschriftete ersetzt. Die entsprechende Stelle wird im Registerplan auf dem Bestattungsamt als 'nicht belegt' gekennzeichnet.</p>
NEU	<p>Ruhezeit</p> <p>Grab-räumung</p>	<p>Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.</p> <p>Die Ruhezeit erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Ausnahme stellt die Beisetzung bei der Urnenwand dar; hier erfährt die Ruhezeit bei einer nachträglichen Beisetzung eine Verlängerung um 20 Jahre.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.</p> <p>Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und durch Beschilderung auf dem Friedhof drei Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>Die Hinterbliebenen sollen innerhalb einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale beseitigen.</p> <p>Wird die Frist nicht benützt, werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht geräumt.</p> <p>Die Urnenwandplatten werden in der Reihenfolge ihrer Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einzeln oder gruppenweise geräumt.</p> <p>Die Urne verbleibt im Boden.</p> <p>Die Namenstafel beim Gemeinschaftsurnengrab wird nach Ablauf der Grabesruhe durch eine nicht beschriftete ersetzt. Die entsprechende Stelle wird im Registerplan auf dem Bestattungsamt als ‚nicht belegt‘ gekennzeichnet.</p>

GRUND	<p>Verkürzung der Publikationsfrist von sechs auf drei Monate im Voraus.</p> <p>Zusätzlich werden Angehörige angeschrieben, <u>soweit sie bekannt sind</u>. Dies soll so in der Praxis weiterhin gehandhabt werden, aber nicht im Reglement festgehalten sein.</p>
-------	--

NEUER ARTIKEL 11, die nachfolgenden Artikel verschieben sich entsprechend.	
ALT	Nicht bestehend
NEU	<p>Exhumierung Auf dem Friedhof Bühler sind keine Exhumierungen erlaubt.</p> <p>Ausgenommen davon bleiben amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.</p>
GRUND	<p>Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. August 2018 einem Exhumierungsverbot zugestimmt. Ausgenommen davon bleiben amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.</p>

Art. 12		
ALT Art. 11	Unterhalt der Gräber und Grabmale	<p>Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber und Grabmale werden die Angehörigen des/der Verstorbenen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung des Grabes bzw. des Grabmales zu sorgen.</p> <p>Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so wird das Grab bzw. das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt.</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden (siehe auch Art. 21).</p>
NEU	Unterhalt der Gräber und Grabmale	<p>Bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber und Grabmale werden die Angehörigen des/der Verstorbenen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung des Grabes bzw. des Grabmales zu sorgen.</p> <p>Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, so wird das Grab bzw. das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt.</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden (siehe auch Art. 23).</p>
GRUND	Anpassung der neuen Artikelnummer.	

Art. 13		
ALT Art. 12	Einteilung der Grabstätten	<p>Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bühler AR. Sie werden eingeteilt in Erd- und Urnengräber:</p> <p>Erdgräber:</p> <p>ER Reihengrab EK Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr EF Familiengräber EO nach Osten gerichtete Reihengräber</p> <p>Urnengräber:</p> <p>UR Reihengrab für Urnenbestattungen UW Urnenwand UG Gemeinschaftsurnengrab</p> <p>Die Beisetzung der Asche Verstorbener in bestehende Gräber ist im Einverständnis mit den Angehörigen de/r des Erstbestatteten erlaubt.</p> <p>Die Ruhezeit der Urne wird in Abweichung von Art. 10 dieses Reglements und Art. 7 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 19. Juni 1995 verkürzt auf die noch verbleibende Ruhezeit des bestehenden Grabes.</p>
NEU	Einteilung der Grabstätten	<p>Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bühler AR. Sie werden eingeteilt in Erd- und Urnengräber:</p> <p>Erdgräber:</p> <p>ER Reihengrab EK Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr EO nach Osten gerichtete Reihengräber</p> <p>Urnengräber:</p> <p>UR Reihengrab für Urnenbestattungen UW Urnenwand UG Gemeinschaftsurnengrab UF Familiengräber WG Wiesengrabfeld</p> <p>Im Grabfeld für Sternenkinder (und Kinder bis zum 1. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit für Erd- und Urnengräber.</p> <p>Die Beisetzung der Asche Verstorbener in bestehende Gräber ist im Einverständnis mit den Angehörigen der/des Erstbestatteten erlaubt.</p> <p>Die Ruhezeit der Urne wird in Abweichung von Art. 10 dieses Reglements und Art. 7 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 19. Juni 1995 verkürzt auf die noch verbleibende Ruhezeit des bestehenden Grabes.</p>
GRUND	<p>Neu aufgeführt: Wiesengrabfeld und Grabfeld für Sternenkinder.</p> <p>Familiengräber neu bei Urnengräbern aufgeführt, da nur noch Urnenbeisetzungen erlaubt sind (siehe auch neuer Art. 20).</p>	

Art. 14																					
ALT Art. 13	<p>Grabmasse Die Grabmasse betragen für:</p> <p>Erdgräber: Länge Breite Tiefe</p> <table> <tr> <td>ER</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>160 cm</td> </tr> <tr> <td>EK</td> <td>100 cm</td> <td>70 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> <tr> <td>EF</td> <td>180 cm</td> <td>diverse</td> <td>160 cm</td> </tr> <tr> <td>EO</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>160 cm</td> </tr> </table> <p>Urnengräber: Länge Breite Tiefe</p> <table> <tr> <td>UR</td> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>80 cm</td> </tr> </table> <p>Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen soll 90 cm betragen.</p> <p>Ausnahmen In begründeten Fällen kann von den genannten Massen abgewichen werden.</p>	ER	180 cm	80 cm	160 cm	EK	100 cm	70 cm	120 cm	EF	180 cm	diverse	160 cm	EO	180 cm	80 cm	160 cm	UR	120 cm	70 cm	80 cm
ER	180 cm	80 cm	160 cm																		
EK	100 cm	70 cm	120 cm																		
EF	180 cm	diverse	160 cm																		
EO	180 cm	80 cm	160 cm																		
UR	120 cm	70 cm	80 cm																		
NEU	<p>Grabmasse Die oberirdisch sichtbaren Grabmasse betragen für: Einzelgräber mit individuellem Grabzeichen und Grabschmuck:</p> <p>Erdgräber: Länge Breite Tiefe</p> <table> <tr> <td>ER</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>160 cm</td> </tr> <tr> <td>EK</td> <td>100 cm</td> <td>70 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> <tr> <td>EO</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>160 cm</td> </tr> </table> <p>Urnengräber: Länge Breite Tiefe</p> <table> <tr> <td>UR</td> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>70 cm</td> </tr> <tr> <td>UF</td> <td>180 cm</td> <td>diverse</td> <td>160 cm</td> </tr> </table> <p>Gemeinschaftliche Grabstätten Über keine oberirdischen Masse verfügen das Gemeinschaftsurnengrab, Wiesengrabfeld und das Grabfeld für Sternenkinder. Bei diesen Grabstätten besteht ein internes Raster.</p> <p>Wegbreite Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen soll 90 cm betragen.</p> <p>In begründeten Fällen kann von den genannten Wegbreiten abgewichen werden.</p>	ER	180 cm	80 cm	160 cm	EK	100 cm	70 cm	120 cm	EO	180 cm	80 cm	160 cm	UR	120 cm	70 cm	70 cm	UF	180 cm	diverse	160 cm
ER	180 cm	80 cm	160 cm																		
EK	100 cm	70 cm	120 cm																		
EO	180 cm	80 cm	160 cm																		
UR	120 cm	70 cm	70 cm																		
UF	180 cm	diverse	160 cm																		
GRUND	<p>Ergänzung der Grabmasse der neuen Bestattungsmöglichkeiten sowie Aufführung der Familiengräber bei den Urnengräbern (siehe auch neuer Art. 20).</p> <p>Bezüglich der Grabmasse für Sternenkinder sollte für die einfache Handhabung ein Raster erstellt werden (so wie beim Wiesengrabfeld auch). Die Friedhofkommission soll über die Einteilung und Masse entscheiden.</p>																				

NEUER ARTIKEL 15, die nachfolgenden Artikel verschieben sich entsprechend.

ALT	Nicht bestehend
NEU	<p>Grabmale</p> <p>Gräber mit Grabmalen:</p> <p>Erdgräber: Reihengrab Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 9. Altersjahr nach Osten gerichtete Reihengräber</p> <p>Urnengräber: Reihengrab für Urnenbestattungen Urnwand Familiengräber</p> <p>Gräber ohne Grabmale:</p> <p>Gemeinschaftsurnengrab Wiesengrabfeld Grabfeld für die Kleinsten</p>
GRUND	Durch Einschleiben eines neuen Artikels wird es übersichtlicher.

Art. 16ALT
Art. 14**Masse der Grabmale**

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Erdgräber**Höhe****Breite****Länge**

ER:

Steine + Kreuze

110 cm

60 cm

Liegende Platten

45 cm

60 cm

EK:

Steine + Kreuze

70 cm

50 cm

EF:

Steine

125 cm

160 cm

EO:

Steine

110 cm

60 cm

Liegende Platten

45 cm

60 cm

Urnengräber**Höhe****Breite****Länge**

UR:

Steine + Kreuze

80 cm

50 cm

Liegende Platten

45 cm

60 cm

UW:

Platten vorgegeben

40 cm

40 cm

Stärke der Grabsteine

Sämtliche Grabsteine müssen eine minimale Stärke von 12 cm aufweisen.

Grab-einfassungenEinfassungen einzelner Gräber sind nicht zulässig.
Ausgenommen sind die Familiengräber.

NEU

Masse der Grabmale

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Erdgräber**Höhe****Breite****Länge**

ER:

Steine + Kreuze

110 cm

60 cm

Liegende Platten

45 cm

60 cm

EK:

Steine + Kreuze

70 cm

50 cm

EF:

Steine

125 cm

160 cm

EO:

Steine

110 cm

60 cm

Liegende Platten

45 cm

60 cm

	Urnengräber	Höhe	Breite	Länge
	UR: Steine + Kreuze	80 cm	50 cm	
	Liegende Platten		45 cm	60 cm
	UW: Platten vorgegeben	40 cm	40 cm	
	Stärke der Grabsteine	Sämtliche Grabsteine müssen eine minimale Stärke von 12cm aufweisen.		
	Grab-einfassungen	Einfassungen einzelner Gräber sind nicht zulässig. Ausgenommen sind die Familiengräber.		
GRUND	Ergänzung der Beschriftung im Grabfeld für die Kleinsten.			

Art. 17		
ALT Art. 15	<p>Materialien für Grabmale</p> <p>Als Werkstoff für Grabzeichen und Schmuck sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.</p> <p>Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.</p> <p>Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.</p> <p>Inschriften</p> <p>Die Inschriften sollen vertieft oder erhaben in Stein gemeißelt sein.</p> <p>Als weitere Werkstoffe für Inschriften kann Bronze oder Schmiedeeisen verwendet werden.</p> <p>Signatur</p> <p>Der Grabmalhersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein.</p> <p>Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen können bei nachvollziehbar begründeter künstlerischer Gestaltung von der Friedhofkommission bewilligt werden.</p>	
NEU	<p>Materialien für Grabmale</p> <p>Als Werkstoff für Grabzeichen und Schmuck sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.</p> <p>Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.</p> <p>Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.</p> <p>Grabmäler aus Holz können eine Abdeckung aus nicht behandeltem Metall haben.</p> <p>Inschriften</p> <p>Die Inschriften sollen vertieft oder erhaben in Stein gemeißelt sein.</p> <p>Als weitere Werkstoffe für Inschriften kann Bronze oder Schmiedeeisen verwendet werden.</p> <p>Signatur</p> <p>Der Grabmalhersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein.</p> <p>Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen können bei nachvollziehbar begründeter künstlerischer Gestaltung von der Friedhofkommission bewilligt werden.</p>	
GRUND	Ergänzung	

Art. 18 alt Art. 16

Bewilligungs- pflicht für Grabmale	<p>Für die Errichtung von Grabmalen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen mit vollständigen Angaben zu Material und Beschriftung sowie eine Zeichnung (Skizze) im Massstab 1 : 10.</p> <p>Grabzeichen, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt werden und die den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.</p>
Aufstellen der Grabmale	<p>Grabmale dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Die hintere Flucht der Grabmale ist in Beziehung zu den bereits bestehenden zu setzen.</p> <p>Von der Wartefrist von 12 Monaten ausgenommen sind die Grabmale der Urnenreihengräber und der Urnenwand.</p> <p>Die Grabmale müssen auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepassten Fundament gesetzt werden.</p> <p>Das Aufstellen der Grabmale darf nur von Fachpersonen vorgenommen werden. Die Abschlusskontrolle erfolgt durch die Friedhofgärtner:in.</p>

Keine Änderungen.

Art. 19 alt Art. 17

Urnenwand	<p>Die Urnen werden im Pflanzstreifen vor der Urnenwand beigesetzt.</p> <p>Die Beschriftung der Urnenwandplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.</p> <p>Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.</p> <p>Eine individuelle Gestaltung der Grabplatte und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf einen Platz vor der Urnenwand.</p>
------------------	---

Keine Änderungen.

Art. 20	
ALT Art. 18	<p>Gemeinschafts-urnengrab Auf besonderen Wunsch kann die Urne im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. Der Ort der Beschriftung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Teilstücken des Grabmals frei gewählt werden.</p> <p>Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.</p> <p>Eine individuelle Gestaltung des Grabmals und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.</p> <p>Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.</p>
NEU	<p>Gemeinschafts-urnengrab Die Urne kann in einem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden. Der Ort der Beschriftung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von nicht besetzten Teilstücken des Grabmals frei gewählt werden.</p> <p>Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.</p> <p>Eine individuelle Gestaltung des Grabmals und die individuelle Bepflanzung der Grabstelle ist nicht gestattet.</p> <p>Es wird ein einmaliger Unterhaltsbeitrag für die gemeinschaftliche Bepflanzung erhoben.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf einen der Grabtafel zugeordneten Platz.</p>
GRUND	Diverse Anpassungen notwendig.

Art. 21	
ALT Art. 19	<p>Familiengräber Das Benutzungsrecht für eine Grabstelle in einem Familiengrab wird nach erfolgtem Todesfall durch das Entrichten einer Gebühr erworben.</p> <p>Die Benutzungsdauer wird auf 60 Jahre festgelegt.</p> <p>Während der letzten 20 Jahre der Benutzungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht in der zweiten Hälfte des 39. Benutzungsjahres für eine weitere Frist von 20 Jahren verlängert worden ist.</p> <p>Diese Verlängerung kann mit Genehmigung der Friedhofkommission gegen eine Gebühr bewilligt werden.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.</p> <p>Nach dem Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.</p>
NEU	<p>Familiengräber In Familiengräbern sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.</p> <p>Das Benutzungsrecht für eine Grabstelle in einem Familiengrab wird nach erfolgtem Todesfall durch das Entrichten einer Gebühr erworben.</p> <p>Die Benutzungsdauer wird auf 60 Jahre festgelegt.</p> <p>Während der letzten 20 Jahre der Benutzungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, wenn das Benutzungsrecht nicht in der zweiten Hälfte des 39. Benutzungsjahres für eine weitere Frist von 20 Jahren verlängert worden ist.</p> <p>Diese Verlängerung kann mit Genehmigung der Friedhofkommission gegen eine Gebühr bewilligt werden.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.</p> <p>Nach dem Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.</p>
GRUND	Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. September 2018 beschlossen, dass inskünftig nur noch Urnenbeisetzungen in Familiengräbern zugelassen sind.

Art. 22 alt Art. 20	
Nach Osten gerichtete Reihengräber	<p>Im Friedhof steht eine beschränkte Anzahl nach Osten gerichteter, jedoch bereits einmal belegter und geräumter Reihengräber zur Verfügung.</p> <p>Diese können aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder der Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen genutzt werden.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf ein nach Osten gerichtetes Grab.</p>
GRUND	Keine Änderungen.

GRUND	Ergänzung mit Wiesengrabfeld und Grabfeld für Sternenkinder.

Art. 24 alt Art. 22	
Gebühren	Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen.
Keine Änderungen.	

Art. 25 alt Art. 23	
Reglements- änderungen	Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglements den kantonalen Vorschriften anzupassen.
Keine Änderungen.	

Art. 26 alt Art. 24	
Beschwerden	Beschwerden, welche das Bestattungs- und Friedhofswesen zum Gegenstand haben, sind bei der Friedhofkommission anzubringen.
Keine Änderungen.	

Art. 27 alt Art. 25	
Rekurs	Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Verfügungen beziehungsweise Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die kantonale Rekursinstanz weiter gezogen werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
Keine Änderungen.	

Art. 28 alt Art. 26	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungswesen der Gemeinde Bühler AR vom 28. November 2004.

Von der Einwohnergemeinde Bühler AR genehmigt am: 15. Mai 2022